

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0184

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	18.06.2020
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	02.07.2020

**Änderung Verbandsordnung Zweckvereinbarung Gemeinsame
Feuerwehrwerkstatt****Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt hat mit Beschluss vom 25.11.2019 eine Änderung der Verbandsordnung in die Wege geleitet. Bedingt durch die Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau hatte sich ein Anpassungsbedarf ergeben.

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der dem Zweckverband angehörigen Mitglieder.

Folgende Änderungen sollen erfolgen:

§ 1 erhält folgende Fassung:**„§ 1 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten sowie der Rhein-Lahn-Kreis.

Weitere Kommunen können dem Zweckverband beitreten. Der finanzielle Ausgleich für die von den Mitgliedern erbrachten Vorleistungen und die Beitrittsmodalitäten sind zu verhandeln und festzulegen.“

§ 2 erhält folgende Fassung:**„§ 2 Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt".
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. In die Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern entsandt:
Rhein-Lahn-Kreis - je 1 Vertreter / Stimme,
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau - je 4 Vertreter / Stimmen,
Verbandsgemeinde Nastätten - je 3 Vertreter / Stimmen,
Verbandsgemeinde Loreley - je 3 Vertreter / Stimmen.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ermächtigung

1. Der Zweckverband kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die nach den Bestimmungen dieser Verbandsordnung der Geschäftsordnung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für den Zweckverband wichtige Fragen regeln.
2. Der Vorstandsvorsteher regelt alle für den Dienstbetrieb notwendigen grundsätzlichen Abläufe in einer Dienstanweisung. Regelungen zum operativen Betrieb der Werkstatt erlässt der Werkstattleiter. „

§ 12 alte Fassung wird § 13.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister